



INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Tierseuchenausweis – Landesrechnungsbereich der Vorarlberger Freiheitlichen – FPÖ 2016

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Im Schlaga“ in der Gemeinde Mäder

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 92114 Mäder gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ 276:	GST-NR 2162;	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 366:	GST-NRN 808, 943/2;	Emil Pointner 1/4, Annemarie Pointner geb. Fitz 1/4, Christof Pointner 1/2
In EZ 386:	GST-NRN 1590/4, 1652 (Teilfläche lt. Plan*), 1653 (Teilfläche lt. Plan*);	Öffentliches Gut 1/1
In EZ 425:	GST-NR 804/1;	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 445:	GST-NR 806;	Emil Pointner 300/371, Christof Pointner 131/731, Annemarie Pointner 300/731
In EZ 557:	GST-NR 805;	Maria Stiewe geb. Briel 1/1
In EZ 567:	GST-NR 1683 (Teilfläche lt. Plan*);	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 1083:	GST-NR 941/3;	Heike Ratz-Felderer 1/1
In EZ 1563:	GST-NR 807;	Gemeinde Mäder 1/1
In EZ 1845:	GST-NR 811/2;	Florian Preiml 1/2, Silke Preiml 1/2

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- Teilungen von Grundstücken,
- Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

* Der Plan der Vermessung Markowski Straka ZT GmbH vom 15. Februar 2017; GZ 20.187/17, Maßstab 1:1.000, liegt während der Amtsstunden im Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie in der Marktgemeinde Lustenau zu allgemeiner Einsicht auf.

34. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 10. Oktober 2017

BESCHLÜSSE:

Der 41. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2016) und der Tätigkeitsbericht 2016 des Instituts für Föderalismus werden dem Landtag vorgelegt.

Der Fachhochschule Vorarlberg (Bachelorstudiengang „Gesundheit- und Krankenpflege“, Finanzierungszusage 2018 bis 2023), der Gemeinde Schlins (Investitionskostenförderung, Kinderbetreuungseinrichtung Spielkiste) und dem Energieinstitut Vorarlberg (Wohnbauforschung, Materialeffizienz, Projekt Oekoindex-Bilanzgrenze 3) werden Beiträge gewährt.

Die Förderung und Weiterentwicklung der von der Schloss Hofen Wissenschafts- und Weiterbildungs-GmbH durchgeführten Vorbereitungskurse für das Aufnahmeverfahren zum Studium für Human- oder Zahnmedizin wird befürwortet und der Übernahme der Kosten für die in den Jahren 2014 bis 2017 durchgeführten Vorbereitungskurse zugestimmt.

Der Auftrag zur Durchführung des Drucks der Erhebungsunterlagen (KONTIV Vorarlberg 2017, Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten) wird vergeben.

Der Auftrag zur Nachrüstung und Erneuerung der Steuerung, Elektrik und Sensorik für das vorhandene Brückeninspektionsgerät der Abteilung Straßenbau, Fachbereich Bauwerke, wird vergeben.

Der Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen und der Gewährung von Ausgleichszahlungen an „Verlierer-Gemeinden“ aus besonderen Bedarfszuweisungen wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-000-2/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 - Sammelgesetz

Der Landtag hat am 4. Oktober 2017 ein Gesetz zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 - Sammelgesetz beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. November 2017, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes

Der Landtag hat am 4. Oktober 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. November 2017, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes

Der Landtag hat am 4. Oktober 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. November 2017, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes

Der Landtag hat am 4. Oktober 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. November 2017, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Tourismusgesetzes

Der Landtag hat am 4. Oktober 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Tourismusgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. November 2017, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat: September 2017

über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Amerikan. Faulbrut	Sibratsgfäll	1
	Sibratsgfäll	1
	Laterns	1
Summe:		3
Paratuberkulose	Langenegg	1
Summe:		1

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber

Rechenschaftsbericht

der Vorarlberger Freiheitlichen – FPÖ für das Jahr 2016 gemäß § 10 Abs. 2 Parteiförderungsgesetz

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung	
1. Mitgliedsbeiträge	€ 15.855,36
2. Fördermittel	€ 681.899,02
3. Beiträge der jeweiligen Partei angehörige Mandatäre und Funktionäre	€ 92.270,56
4. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€ 74,50
5. Sonstige Erträge und Einnahmen	€ 5.595,18
Jahresgesamtsumme	€ 795.694,62
2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung	
1. Personal	€ 414.850,75
2. Büroaufwand und Anschaffung, ausgenommen geringfügige Wirtschaftsgüter	€ 68.260,88
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€ 48.514,27 ¹
4. Fuhrpark	€ 19.738,75
5. Sonstiger Sachaufwand für Administration	€ 17.723,03
6. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€ 9.956,02
7. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€ 46.825,11
8. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€ 486,35
9. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€ 21.037,75 ²
10. Sonstige Aufwandsarten	€ 1.028,16
Jahresgesamtsumme	€ 648.421,07

¹ davon Wiederholung Bürgermeister Stichwahl Hohenems: € 8.503,00

² nach Abzug der Refundierung durch die Bundesorganisation in Höhe von € 23.437,63

Sonstige Angaben:

- gemäß § 10 Abs.1 lit. c: Spenden: Leermeldung

- gemäß § 10 Abs.1 lit. d: Werbeagentur: Leermeldung

Bregenz, am 25. Mai 2017

Christian Klien
Landesgeschäftsführer

Siegfried Neyer
Finanzreferent

Zusammenfassende Beurteilung

Nach Überprüfung der Aufzeichnungen und der dazugehörigen Unterlagen über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung gemäß § 3 Abs. 4 PFG (LGBl.Nr. 52/2012, 2/2013, 44/2013) in der Höhe von EUR 681.899,02 für das Jahr 2016 stelle ich fest, dass kein Anlass zu Beanstandungen gegeben ist.

Weiters stelle ich nach Überprüfung des Rechenschaftsberichtes, der zugehörigen Aufzeichnungen und Unterlagen für das Jahr 2016 fest, dass kein Anlass zu Beanstandungen gegeben ist.

Wien, am 20. Juli 2017

Mag. Peter Zacke
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
1050 Wien, Hamburgerstraße 11/5



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.